

SC Sprakel 1930 e. V.

Abteilungsordnung der Fußballabteilung

§ 1

1. Die Fußballabteilung ist eine Abteilung des SC Sprakel, die im Jahr 1930 von fußballinteressierten Sportlern gegründet worden ist. In ihr sind Mitglieder des SC Sprakel, die den Fußballsport betreiben und unterstützen, zusammengeschlossen.
2. Zweck der Fußballabteilung ist es, den Fußballsport als Breiten- und Leistungssport zu fördern. Die Abteilung fühlt sich insbesondere der Jugendarbeit verpflichtet.
3. Die Abteilungsordnung der Fußballabteilung versteht sich als Ergänzung zur Satzung der SC Sprakel 1930 e. V..

§ 2

1. Der Erwerb und das Löschen der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fußballabteilung ergeben sich aus § 2 der Satzung des SC Sprakel. Der Vorstand der Fußballabteilung entscheidet über die Stellungnahme, die zur Anhörung an den Vorstand des SC Sprakel abzugeben ist.

§ 3

1. Die Organe der Fußballabteilung sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand der Fußballabteilung

§ 4

1. Das oberste Organ der Fußballabteilung ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die ~~Versammlung hat Einberufung erfolgt spätestens immer vor der Mitgliederversammlung des SC Sprakel 1930 e. V. sattzufinden. zwei Monate nach Ende des Kalenderjahres.~~
2. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der Fußballabteilung. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Auch Stimmberechtigt sind diejenigen aktiven, am Meisterschaftsbetrieb teilnehmenden Mitglieder, die nicht volljährig sind, durch besondere Maßnahmen aber befugt sind, in einer Seniorenmannschaft am Meisterschaftsbetrieb teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und diese ist nicht übertragbar.
3. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Abteilungsangelegenheiten zu, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht laut Abteilungsordnung anderen Organen übertragen ist. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - ~~Wahl der Rechnungsprüfer~~
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, Festsetzung von zusätzlichen, den Vereinsbeitrag übersteigenden Abteilungsbeiträgen
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Abteilungsordnung

4. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, im Internet und durch Aushang am bzw. im Sportheim des SCS mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung am bzw. im Sportheim öffentlich bekanntzugeben.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Einladenden zugegangen sein. Außerhalb der Tagesordnung können weitere Punkte nur beschlossen werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
6. Die Tagesordnung ist vor Beginn der Versammlung nochmals bekanntzugeben. Vor Beginn der Tagesordnung ist zunächst die satzungsgemäße Einberufung, ~~und~~ die Stimmberechtigung der anwesenden Personen sowie die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Abweichend von § 4, Abs. 1, sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
 - a) Vom Vorstand ein dringlicher Grund als vorliegend angenommen wird oder
 - b) 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Fußballabteilung es schriftlich beantragen.
8. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse werden im Grundsatz offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Geheime Abstimmung bedarf des Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

Wahlen werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit entschieden. Sie erfolgen offen.

Die Mitgliederversammlung können jedoch mit 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim Wahlen beschließen.

Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Abteilungsordnung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 5

1. Dem Vorstand der Fußballabteilung setzt sich aus den folgenden Funktionen zusammen:gehören an:
 - ~~der Abteilungsleiter~~ Verwaltung
 - ~~der Geschäftsführer (stellv. Abteilungsleiter)~~ Finanzen
 - ~~der Kassenerobmann~~ Material und Zubehör
 - ~~der Jugendobmann~~ PR und Merchandising
 - ~~der Sprecher der Jugendbetreuer~~
 - je ein Obmann für die im FLVW gemeldeten Seniorenmannschaften einschließlich der Altherrenmannschaft

2. Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht Obmann für eine Mannschaft sind, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahlperioden sich überschneiden sollen, so dass jedes Jahr zwei Vorstandsposten zur Neu- oder Wiederwahl stehen. Ggf. sollen zur Anpassung die Wahlperioden auf ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

3. Der Vorstand tritt etwa alle zwei Monate zusammen.

4. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste Sitzung innerhalb einer Woche einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Formatiert: Unterstrichen

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Durchführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellen des Haushaltsplanes
- Stellungnahme zu Aufnahme-, Ausschluss und Austrittsverfahren
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden, die sich nach Abschluss der Arbeiten wieder auflösen.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Abteilungsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder kommissarisch zu besetzen.

8. Aufgaben der Vorstandes:

- Er erledigt die laufenden Geschäfte und führt verantwortlich die Fußballabteilung.
- Seine Mitglieder nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Der Abteilungsleiter vertritt und repräsentiert die Fußballabteilung nach innen und nach außen. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er setzt die Richtlinien und Ziele für die Abteilung im Sinne der Abteilungsordnung und der Satzung des SC Sprakel 1930 e. V. um.
 - b. Der Geschäftsführer vertritt den Abteilungsleiter im Verhinderungsfalle. Er erledigt die Verwaltungsaufgaben innerhalb der Fußballabteilung. Er ist auch für den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
 - c. Der Kassenwart nimmt die Geschäfte wahr und entwirft für den Vorstand den Haushaltsplan. Er erstellt die im Rahmen der Finanzordnung des SC Sprakel erforderlichen Abrechnungen. Er prüft die eingereichten Belege auf deren rechnerische und sachliche Richtigkeit.
 - d. Der Jugendobmann vertritt die jugendlichen Mitglieder der Fußballabteilung. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Jugendmannschaften.

9. Weiter Aufgaben des Vorstandes:

- Koordinierung des Spielbetriebes innerhalb der Abteilung und des Gesamtvereins.
- Planung und Überwachung von Pokalspielen, Turnieren etc.
- Einhaltung der Fußballspielordnung, der Schiedsrichterordnung und der Jugendordnung aus „Satzungen und Ordnungen“ des Westfälischen Fußballverbandes e. V..
- Ahndung von Verstößen gegen die Fußballspielordnung, Verstöße gegen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WVF, sofern nicht § 2 zuständig ist.
- Einberufung von Mannschaftsversammlungen.

§ 6

1. Über jede Versammlung und jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Über das Protokoll ist in der nächsten Sitzung Beschluss zu fassen.
2. Der Protokollführer ist von der Versammlung zu bestimmen.

§ 7

3. Die Kasse der Fußballabteilung wird in jedem Jahr zur Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
4. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich Kassen- und Rechnungsprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und im Prüfbericht der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Außerdem ist der Vorstand über das Ergebnis sofort zu informieren.

§ 8

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Fußballabteilung werden durch die Abteilungsordnung und durch die Satzung des SC Sprakel 1930 e. V. geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zur Fußballabteilung und aller damit in Zusammenhang stehender Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht die Satzung des SC Sprakel 1930 e. V. eine Ausnahme vorsieht.

§ 9

Diese Abteilungssatzung tritt am Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung im Jahr 1997 genehmigt.

Münster, den 16.03.2010

